

Der Begriff „Heim“ kommt fortan nicht mehr vor

Von Jörn Bachem, Rechtsanwalt

Das Hessische Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen (HGBP) bedeutet für Leistungserbringer zusätzliche Anforderungen, aber auch bessere Rahmenbedingungen.

Wiesbaden. Der hessische Landtag hat unlängst das neue Landesheimrecht beschlossen. Das Hessische Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen (HGBP) bezieht ambulante Leistungserbringer mit ein und führt nun auch dort zu Doppelprüfungen. Geprägt wird das Gesetz von großem Misstrauen gegenüber der professionellen Pflege, die zukünftig insbesondere Maßnahmen zur Gewaltprävention und zur Vermeidung von Freiheitsentziehungen nachweisen muss. Es bringt teilweise aber auch bessere Rahmenbedingungen, etwa für ambulant betreute Wohngemeinschaften. Das Gesetz ist am 21. März in Kraft getreten.

Die wichtigsten Änderungen:

Anwendungsbereich: Das HGBP gilt auch für „Betreuung oder Pflege von Betreuungs- und Pflegebedürftigen in ambulanter Form“. Fast alle ordnungsrechtlichen Vorgaben für vollstationäre Einrichtungen gelten also ebenso für ambulante. Der Begriff „Heim“ kommt im neuen Recht nicht mehr vor. Neben dem herkömmlichen Betreuten Wohnen der Altenhilfe

fallen nun auch viele ambulant betreute Wohngemeinschaften nicht mehr unter das Gesetz. Entscheidend ist, dass der Vermieter vertraglich nur dazu verpflichtet ist, allgemeine Betreuungsleistungen wie Notrufdienste, Vermittlung von Pflegeleistungen und Beratung vorzuhalten und dass die Bewohner weitergehende Pflege- und Betreuungsleistungen frei wählen können. Die Tagespflege unterliegt weiterhin dem Heimrecht.

Prüfungen ambulanter Dienste: Ursprünglich sollten ambulante Dienste nicht regelmäßig, sondern nur anlassbezogen vor Ort geprüft werden. Nach Änderungen im Gesetzgebungsverfahren ist der maßgebliche § 16 nun sehr unklar formuliert. Vieles spricht dafür, dass ambulante Dienste gar nicht vor Ort geprüft werden können. Definitive Aussagen dazu sind nicht möglich, diese Frage wird gerichtlich geklärt werden müssen. Ambulante Einrichtungen müssen aber, wie die stationären, der Heimaufsicht umfassende Mitteilungen machen und bestimmte Unterlagen vorlegen.

Werden in derselben Wohnung mehr als zwei Betreuungs- oder Pflegebedürftige versorgt, muss der Betreiber des Dienstes die Heimaufsicht informieren. Prüfungen von Wohngemeinschaften in der Wohnung – um festzustellen, ob sie dem Gesetz unterfallen – sind nicht mehr zulässig. Die

Betriebsanzeige auch aller bereits aktiven Einrichtungen muss bis spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten des HGBP erfolgen. Ob die insgesamt extrem weit reichenden Meldepflichten sich noch im verfassungsrechtlich zulässigen Rahmen halten, kann ebenfalls nur durch die Gerichte beantwortet werden.

Veröffentlichung von Prüfberichten: Bayern hat bereits eine Bruchlandung vor seinem Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) hingelegt. Das hat Hessen nicht davon abgehalten, in § 20 HGBP eine verfassungsrechtlich ebenfalls sehr angreifbare Regelung zur Veröffentlichung der Prüfberichte der Heimaufsichtsbehörden zu schaffen. Einzelheiten soll eine Rechtsverordnung bestimmen, die noch nicht vorliegt. Eine Anhörung des Trägers und sonstige Rechtsschutzmöglichkeiten sieht das Gesetz nicht vor. Widersprüche, Klagen und Eilanträge sind aber nach der Verwaltungsgerichtsordnung zulässig.

Prüfung der Heim- und Pflegeverträge: Nach § 10 müssen teil- und vollstationäre Einrichtungen bei der Betriebsanzeige ein Heimvertragsmuster vorlegen, in dem die Pflegevergütung transparent darzustellen ist. Änderungen des Mustervertrages sind anzeigepflichtig. Ambulante Einrichtungen müssen ihre Pflege- und

Betreuungsverträge nur bei konkretem Anlass und auf deren Anforderung der Heimaufsicht vorlegen.

Aber besteht auch ein umfassendes Prüfrecht, wie es die hessische Heimaufsicht bislang für sich in Anspruch genommen hat? Die Heimaufsicht hat sich stets auf ihre Aufgabe berufen, die Einhaltung derjenigen Pflichten zu sichern, die der Träger den Bewohnern gegenüber hat. Diese Bestimmung ist im HGBP nicht mehr enthalten. Geblieben ist nur, dass die Entgelte angemessen sein müssen. Daraus folgt, dass die Heimaufsicht künftig auch nur noch die Entgelte prüfen darf. Die Vertragsgestaltung entsprechend den Vorgaben des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes (WBVG) ist ansonsten Sache und Risiko des Trägers, der wegen rechtswidriger Bestimmungen auch von Verbraucherschutzverbänden verklagt werden kann. Das HGBP sieht daneben besondere Informationspflichten gegenüber Bewohnern und Kunden beim Abschluss der Verträge vor.

Rechtsschutz: Der Rechtsschutz gegen Anordnungen der Heimaufsicht und Betriebsuntersagungen wird erheblich verschlechtert. Bislang musste die Heimaufsicht den Sofortvollzug dabei gesondert anordnen und begründen, jetzt sind diese Maßnahmen stets sofort vollziehbar. Das bedeutet: Widerspruch und An-

fechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung. Ein vorläufiger Stopp lässt sich nur mit einem Eilantrag beim Verwaltungsgericht erreichen. Die Anforderungen an seine Begründung steigen aber gegenüber der alten Rechtslage erheblich.

Recht auf besonderen Schutz, Freiheitsentziehungen: Die §§ 5, 8 und 9 HGBP bringen besondere Pflichten zum Schutz der Pflegebedürftigen, die für alle Einrichtungsformen gelten. Freiheitsentziehungen und -einschränkungen müssen besonders gründlich geprüft und dokumentiert werden. Außerdem müssen die Träger Maßnahmen treffen, um für eine gewaltfreie und menschenwürdige Pflege Sorge zu tragen. Dafür werden mindestens ein „Gewalt- und Würdeschutzkonzept“ und regelmäßige Schulungen erforderlich sein. Bei Verstößen drohen Bußgelder. Ein Konzept sowie Schulungen zur Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen sind Pflicht. //

INFORMATION

Iffland & Wischnewski Rechtsanwälte – Fachkanzlei für die Sozialwirtschaft“, Internet: www.iffland-wischnewski.de
Das HGBP im Wortlaut: www.carekonkret.vincentz.net/downloads